

Umwelt und Energie (uwe)

Energie, Luft und Strahlen

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch; www.energie.lu.ch

Fragen & Antworten

Kantonales Förderprogramm Energie – Wärmepumpen

V_03

Bitte beachten Sie auch die spezifischen Förderbedingungen für Wärmepumpen sowie die Fragen & Antworten zum Förderprogramm allgemein. Diese beantworten bereits viele Fragen.

Wann gilt eine Wärmepumpe als Hauptheizung?

Für «kleine» Heizzentralen im Leistungsbereich bis 70 kW_{th} können Standard-Wärmepumpen eingesetzt werden. In diesem Fall wird eine 100-prozentige Deckung des Heizwärmebedarfs durch die Wärmepumpe gefordert (Stand der Technik).

Für grössere Anlagen im bivalenten Betrieb (zwei Wärmequellen) wird eine Deckung des Heizwärmebedarfs von 50 % durch die Wärmepumpe gefordert. Das entspricht einer Abdeckung des Jahresenergiebedarfs von 80 % und gilt als Stand der Technik.

Wann gilt eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung als Hauptheizung?

Die bestehende Heizung muss nachweislich mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs gedeckt haben.

Ist der Ersatz eines Fernwärmeanschlusses, ab einer fossil beheizten Energiezentrale durch eine Wärmepumpe förderberechtigt?

Ja, falls das Fernwärmenetz zu 100 % fossil beheizt wird (Nachweis erforderlich), kann der Umstieg auf eine Wärmepumpe gefördert werden.

Wie ist die im Fördergesuch geforderte thermische Nennleistung definiert?

Es wird die erforderliche Heizleistung im Auslegungsfall gefördert. Folgende Betriebspunkte sind massgeblich: Luft-Wasser-Wärmepumpe: A-7/W35, Sole-Wasser-Wärmepumpe: B0/W35. Der Förderbeitrag wird jedoch mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

Kann im Falle eines Teil-Ersatzneubaus der Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Elektroheizung mit einer Wärmepumpe gefördert werden?

Wenn bei einem Teil-Ersatzneubau weniger als 50 % der Tragstruktur vom Rückbau betroffen ist, kann der Heizungsersatz durch eine Wärmepumpe gefördert werden. Bei einem Rückbau von mehr als 50 % der Tragstruktur wird das Objekt als Neubau angesehen und ist somit nicht förderberechtigt.

Gebäudesanierungen, welche gleichzeitig eine massgebliche Erhöhung der Energiebezugsfläche (EBF) vorsehen, müssen gesetzliche Auflagen erfüllen. Werden Wärmepumpen in solchen Objekten gefördert?

Ja, es können für den Leistungsbeitrag pauschal 50 W pro m² «alter» EBF geltend gemacht werden (Neubauten sind nicht förderberechtigt). Der Basisbeitrag ist dagegen vollständig anrechenbar.

Rechenbeispiel für Erdsonden-Wärmepumpe (gleicher Rechenweg mit anderen Fördersätzen für Luft-Wasser-Wärmepumpe):

EBF vor Sanierung: 200 m²; EBF nach Sanierung: 250 m²

Maximale anrechenbare Leistung: 200 m² x 50 W_{th}/m² = 10'000 W_{th} = 10 kW_{th}

Basisbeitrag: 4'000.-

Leistungsbeitrag: 10 kW_{th} x 300Fr./kW_{th} = 3'000.-

Wie ist vorzugehen, wenn mehrere aus einer gemeinsamen fossilen Heizzentrale beheizte Gebäude, neu auf einzelne Wärmepumpen pro Gebäude umstellen?

In diesem Fall kann pro Gebäude (massgeblich ist die EGID «Eidgenössischer Gebäude-Identifikator»), das auf eine Wärmepumpe umstellt, ein Fördergesuch gestellt werden.

Wie ist vorzugehen, wenn mehrere Gebäude mit einzelnen fossilen oder Elektroheizungen eine gemeinsame Heizzentrale mit Wärmepumpe erstellen?

Da nur eine Anlage installiert wird, ist ein Fördergesuch über die volle Leistung der Heizzentrale einzureichen (keine Einzelgesuche pro Gebäude). Der Grundbeitrag wird folglich nur einmal ausbezahlt. Die Aufteilung der Fördergelder ist Sache der Eigentümerschaft.

Können Wärmepumpen auch nachträglich gefördert werden?

Nein. Das für die kantonale Förderung verbindliche Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) verlangt, dass Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden müssen. Ferner legt das HFM 2015 fest, dass Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, nicht unterstützt werden können. Aufgrund dieser Bestimmung ist eine rückwirkende Förderung in keinem Fall möglich.

Wie muss das Wärmepumpensystemmodul (WPSM) im Fördergesuch dokumentiert werden?

Vor Beginn der Installation muss dem Fördergesuch das ausgefüllte Formular «Bestätigung Installateur/Bauherr zuhanden Förderstelle» beigelegt werden.

Nach der WPSM-konformen Installation der Wärmepumpe muss beim Abschluss des Fördergesuchs eine Kopie des Anlagenzertifikats der FWS beigelegt werden.

Wie muss die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz für Wärmepumpen über 15 kW_{th} ausgefüllt werden?

Für Wärmepumpen-Anlagen über 15 kW_{th} kann kein Wärmepumpensystemmodul genutzt werden. In diesem Fall ist dem Fördergesuch eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beizulegen und eine Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der Gütesiegelliste der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zu installieren. Die Leistungsgarantie wird nur akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt ist. Generell sollte die Checkliste gänzlich mit einem „Ja“ ausgefüllt werden können. Damit kann eine korrekte und energetisch sinnvolle Installation garantiert werden. Nur in Ausnahmefällen ist möglicherweise ein „Ja“ nicht umsetzbar/sinnvoll, dies muss plausibel begründet werden.